Original

G e s e t z

vom 30. April 1953 ,

über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1953.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von den Städten mit eigenem Statut und den Gemeindeverbänden im Lande Niederösterreich für das Jahr 1953 zu entrichtende Landesumlage wird mit 20 v.H. der Ertragsanteile für 1953 der niederösterreichischen Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt und ist von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden vermindert um 5 v.H. des auf die Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes zu berechnen.

§ 2.

(1) Die Einbringung der Landesumlage hat derart zu erfolgen, daß von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile 20 v.H. der gemäß § 1 berechneten Beträge zugunsten des Landes einbehalten werden. Damit ist auch die weitere Umlegung der von den Städten mit eigenem Statut und den Gemeindeverbänden aufzubringenden Landesumlage auf die Gemeinden als vollzogen anzusehen.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anläßlich der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die niederösterreichische Landesregierung betraut.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 30. April 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 30. April 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat: